



Die Bayerische Staatsregierung beschließt die 2G-Regel für den Sportbetrieb unter freiem Himmel.

Der Bayerische Ministerrat hat am 14. Dezember beschlossen, dass die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) bis einschließlich 12. Januar 2022 verlängert wird.

Die 15. BayIfSMV wird zugleich in einigen Punkten, die auch den Golfsport betreffen, angepasst:

- Golfplatz, Outdoor-Übungsgelände: 2G
- Indoor-Golf-Halle: 2Gplus / wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischimpfung erhalten hat („Booster“), muss ab dem 15. Tag nach der Auffrischung keinen Test mehr vorlegen. Die Auffrischimpfung ersetzt dann den Test.
- Gastronomie: 2G mit Sperrstunde 22 Uhr
- Einzelhandel, d.h. Pro-Shop: 2G
- Ausnahme von 2G bis 12.1.: Minderjährige, die regelmäßig in der Schule getestet werden
- Zugang zum Ball-/ Spindraum Maskenpflicht und Mindestabstand

Somit gilt ab 15.12.2021 zusammengefasst:

2G-Plus Indoor: Der Zugang zu Indoor-Sportstätten darf nur durch Sportler erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen oder "geboostert" sind.
2G Outdoor: Der Zugang zu Outdoor-Sportstätten darf nur durch Sportler erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder haben Zutritt unabhängig von Ihrem Impfstatus (bis 31.12.2021), ungeimpfte Kinder über 12 Jahren allerdings nur zur Sportausübung, nicht als Zuschauer. Sie müssen auch nicht gesondert getestet werden.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, werden auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung von 12 Jahren und 3 Monaten sind hiervon ausgenommen. Beachten Sie dies beispielsweise bei Fahrten im Auto zum Training oder Wettspiel.

Neuburg an der Donau, 16.12.2021